

Statuten Verein Jugendlohn

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Gründung

Unter dem Namen „**Verein Jugendlohn**“ besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Urs Abt überträgt dem Verein Jugendlohn die alleinigen uneingeschränkten Rechte und damit die Verantwortung für die Marke Jugendlohn*.

Der Verein wurde am 16. Juli 2014 gegründet.

Art. 2 Zweck

Jugendlohn ist eine eingetragene Marke, Antrag Nr. 55329/2014, Hinterlegungsdatum 2.5.2014

Die Marke Jugendlohn umfasst gemäss Eingabe:

Zur Verfügung stellen von Bildungskursen, -vorträgen, -seminaren und von Jugendbildungsprogrammen; Organisation von Ausbildungsprogrammen für Jugendliche, Durchführung von Unterweisungs-, Ausbildungs- und Schulungskursen für Jugendliche und Erwachsene.

Der Verein Jugendlohn bezweckt

- a) Verbreitung des Konzepts Jugendlohn als Instrument der Gelderziehung für Eltern von Jugendlichen ab 12 Jahren
- b) Durchführung oder Vermittlung von Veranstaltungen zu Jugendlohn
- c) Weiterbildung von Fachpersonen, die Elternabende und Elternkurse zu Jugendlohn und Gelderziehung durchführen
- d) Betreuung und Koordination des Referierendenpools
- e) Qualitätssicherung
- f) Öffentlichkeitsarbeit durch die verschiedenen Institutionen in gegenseitiger Absprache
- g) Vernetzung der Akteure und Anbieter
- h) Unterhalt der Website www.jugendlohn.ch
- i) Unterstützung von Evaluationen und wissenschaftlichen Arbeiten

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein beschafft die finanziellen Mittel zur Deckung der Spesen, für die Aus- und Weiterbildung der Erwachsenenbilder/-innen und die Pflege der Website.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig oder von ihren Institutionen finanziert. Arbeiten von Vorstandsmitgliedern, die Fachwissen einbringen und mit ihrer Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen, können entschädigt werden.

II. Mittel

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen

- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Jahresbeitrag wird an der MV festgelegt. Weitere Zuwendungen sind möglich.

Für juristische Personen wird ein Beitrittsbeitrag in der Höhe von maximal Fr. 4'000.-- erhoben; dieser kann je nach Bedarf und Fachkompetenzen in Arbeitsleistung oder Geld geleistet werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Beendigung

Mitglieder und Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen, namentlich Schuldenpräventionsstellen und andere Institutionen, die in der Gelderziehung tätig sind oder sich für die Gelderziehung einsetzen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern beschränken.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Auflösung einer juristischen Person. Wer den Mitgliederbeitrag auch nach einer Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgetreten und ist nicht mehr berechtigt, Veranstaltungen zum Jugendlohn durchzuführen.

Ein Austritt aus dem Verein ist per Ende Jahr möglich mit vorgängigem Austrittsschreiben spätestens bis zum 1. Dezember an den Vorstand.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann ein Wiedererwägungsgesuch an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingereicht werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Art. 6 Stellung und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, in der Regel bis spätestens am 30. Juni statt. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern im Januar mitgeteilt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich per E-Mail und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl von drei bis fünf Vorstandsmitgliedern sowie zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den dazu gehörenden Revisionsbericht
- c) Abnahme des Jahresberichts
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte
- f) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, sofern diese Anträge mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Vorstand unter Angabe der Gründe eingereicht worden sind
- g) Erlass und Abänderung der Vereinsstatuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Juristische Personen haben je drei, natürliche Personen je eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Versammlung nur beschliessen, wenn zwei Drittel der Anwesenden Eintreten beschliessen.

Gönner haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach innen und nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit folgenden Chargen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat
- d) Rechnungsführung

Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eine Charge übernehmen. Präsidium und Vizepräsidium werden an der Mitgliederversammlung bestimmt. Die übrigen Chargen können während des Jahres untereinander verteilt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Mehrere Vorstandsmitglieder aus der gleichen juristischen Person sind nicht zulässig.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand kann Aufgaben gegen Entschädigung an Dritte übertragen. Er schliesst für jedes Mandat mit dem Mandatstragenden einen Vertrag ab, in welchem das Mandat umschrieben und das Kostendach festgelegt ist. Entsprechende Mandate können auch an Vorstands- und Vereinsmitglieder vergeben werden, sofern diese über explizites Fachwissen verfügen. Die Bewerbenden für ein Mandat treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

Art. 11 Einberufung

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der dort gefassten Beschlüsse
- b) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- c) Wahl von Arbeitsausschüssen und Anstellung von Einzelpersonen, denen bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen werden können
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Führung der Mitgliederliste
- f) Definition von Aufnahmebedingungen für natürliche und juristische Personen als Aktiv- oder Passivmitglied
- g) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- h) Behandlung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs des Vereins fallen.

Art. 13 Stimmrecht, Stellvertretung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder- darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie führen jährlich eine Revision der Vereinsrechnung durch und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnung und stellen Antrag.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder die Präsidentin kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 18 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden abgeändert werden.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden erfolgen. Die Rechte der Marke Jugendlohn gehen an den Verein Elternbildung CH und die Müller-Möhl Foundation. Die Mittel fliessen auch im Falle einer Auflösung Organisationen mit einem ebenfalls gemeinnützigen Zweck zu.

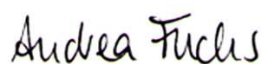
Art. 20 Inkraftsetzung / Vereinsgründung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Juli 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt.

24. Juli 2014, Zürich

Geändert: 23. Mai 2016, Zürich

Die Präsidentin



Andrea Fuchs

Der Vizepräsident



Urs Abt

* Der Jugendlohn ist ein Finanzierungsmodell für Kinder und Jugendliche zum Erlernen eines bewussten verantwortungsvollen Umgangs mit Geld (Schuldenprävention), der Bildung von Selbstverantwortung und der Regelung von Kompetenzen in Familien und anderen Lebensgemeinschaften, in denen Kinder und Jugendliche leben. Dieses Modell wurde entwickelt und publiziert durch den Zürcher Familientherapeuten und Psychologen Urs Abt. Siehe dazu Artikel Psychoscope 11/2008 sowie das Papier Jugendlohn Pro Juventute/Urs Abt 2010, im Anhang.